

Waldbesitzerinformation durch die Untere Forstbehörde

Kontrollen nach dem Pflanzenschutzgesetz im Privat- und Körperschaftswald

Aufgrund europäischer Vorgaben wurde 2012 in Deutschland ein neues Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) und eine Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung verabschiedet, die wesentliche Veränderungen bei der Sachkunde, der Durchführung von Pflanzenschutzmaßnahmen im Wald und deren Dokumentation mit sich bringen. Für die über 7000 Waldbesitzer im Vogtland sind im Folgenden die wichtigsten Regelungen für ihre Forstbetriebe zusammengefasst. Weitergehende Informationen können unter www.bvl.bund.de eingesehen werden.

Sachkundenachweis

Wenn Pflanzenschutzmittel im Wald angewendet werden, wird ein Sachkundenachweis benötigt. Bisher haben ein berufliches Zeugnis oder eine Sachkundeprüfung als Nachweis ausgereicht. Die bisherigen Ausbildungs- und Befähigungsnachweise gelten nur noch bis zum 26. November 2015 fort. Die betroffenen Personen können bis zum 26. Mai 2015 beim Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) den neuen Sachkundenachweis beantragen.

Nach dem neuen Gesetz dürfen nur noch sogenannte Sachkundige Pflanzenschutzmittel anwenden, die vom LfULG eine Sachkundenachweiskarte erhalten haben. Der Sachkundenachweis ist erforderlich:

- vom eigentlichen Anwender (bspw. Waldbesitzer),
- von Personen, die andere (Auszubildende, Hilfskräfte) bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln anleiten oder beaufsichtigen,
- von Pflanzenschutzberatern,
- von Händlern, die Pflanzenschutzmittel gewerbsmäßig in Verkehr bringen und auch
- von Personen, die Pflanzenschutzmittel über das Internet außerhalb gewerbsmäßiger Tätigkeiten in Verkehr bringen.

Die sachkundigen Personen sind in der Folge verpflichtet, in einem Dreijahreszeitraum eine amtlich anerkannte Fortbildung zu besuchen. Kommt man dieser Verpflichtung nicht nach, kann der Sachkundenachweis widerrufen werden.

Wer einen neuen Sachkundenachweis erlangen möchte bzw. den Verlängerungstermin versäumt hat, muss eine Sachkundeprüfung erfolgreich absolvieren.

Weitere Informationen und Kontaktdaten zur Problematik „Sachkundenachweis“ finden Sie unter www.landwirtschaft.sachsen.de/landwirtschaft/11900.htm.

Aktuelle Pflanzenschutzmittel

Die speziell für den Wald zugelassenen Pflanzenschutzmittel sind im Pflanzenschutzmittelverzeichnis Teil 4: Forst aufgeführt, welches aktuell eingesehen werden kann unter:

http://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Downloads/04_Pflanzenschutzmittel/psm_verz_4.pdf?_blob=publicationFile&v=8

Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zur Wildschadensverhütung ist durch nichtberufliche Anwender (bspw. Waldbesitzer und Jagdausübungsberechtigte) auch ohne Sachkundenachweis möglich. Eine Aufzeichnungspflicht besteht dennoch für den Waldbesitzer. Die entsprechenden „Mittel zur Verhütung von Wildschäden“ sind unter den genannten Link auf Seite 40 ff aufgeführt.

Kürzere Aufbrauchsfristen und neue Abverkaufsfristen für Pflanzenschutzmittel

Für Pflanzenschutzmittel, deren Zulassung endet, gilt nun eine Aufbrauchsfrist von 18 Monaten, gerechnet ab dem Tag des Endes der Zulassung. Die neue Abverkaufsfrist für den Handel beträgt sechs Monate, ebenfalls gerechnet ab dem Tag des Endes der Zulassung. Es besteht also die zeitlich begrenzte Möglichkeit, ein solches Pflanzenschutzmittel noch nach Zulassungsende zu erwerben und anzuwenden.

Dokumentation des Pflanzenschutzmitteleinsatzes

Die Aufzeichnungspflicht über die im eigenen Betrieb eingesetzten Pflanzenschutzmittel wurde erweitert auf die beruflichen Anwender von Pflanzenschutzmitteln. Die Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre aufzubewahren und bei Kontrollen der zuständige Behörde (Untere Forstbehörde) nachzuweisen. Dies betrifft gleichfalls Pflanzenschutzmittel zur Wildschadensverhütung.

In den Aufzeichnungen müssen vermerkt sein:

- die Bezeichnung des Pflanzenschutzmittels,
- der Zeitpunkt der Anwendung,
- die verwendete Menge,
- die behandelte Fläche
- die behandelte Kulturpflanze und
- der Anwender.

Der Leiter eines forstwirtschaftlichen Betriebes (Waldbesitzer) ist verpflichtet, die Aufzeichnungen unter Angabe des jeweiligen Anwenders zusammenzuführen. Die dreijährige Aufbewahrungsfrist beginnt in dem Jahr, das dem Jahr der Anwendung erfolgt. Die Dokumentation eines Pflanzenschutzmitteleinsatz im Mai 2015 müsste somit mindestens bis 31. Dezember 2018 aufbewahrt werden. Die Aufzeichnungen sind der zuständigen Behörde (Untere Forstbehörde) im Rahmen von Kontrollen zur Verfügung zu stellen.

Kontrollen durch Mitarbeiter der Unteren Forstbehörde

Die Kontrollbefugnis der Unteren Forstbehörden gründet sich auf § 37 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3b Sächsisches Waldgesetz in Verbindung mit § 11 Abs. 3 Pflanzenschutzgesetz.

Folgende Kontrollen sind nach der Gesetzeslage unter Fachaufsicht vom LfULG durch die Untere Forstbehörde durchzuführen:

- Anwendungskontrollen während und nach der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln
- Kontrollen zur Sachkundenachweiskarte
- Betriebskontrollen
- Kontrollen zur Aufzeichnungspflicht der Pflanzenschutzmittelanwendung

Gegenüber den Kontrollpersonen sind die Anwender und Betriebe auskunftspflichtig. Die Kontrollpersonen sind im Vollzug der Kontrollen berechtigt Grundstücke, Geschäfts- und Betriebsräume zu betreten, Geschäftsunterlagen und Aufzeichnungen zum Pflanzenschutz einzusehen und Proben von Pflanzenschutzmitteln zu nehmen (§ 63 PflSchG).

Hinweis:

Wer Pflanzenschutzmittel ohne Sachkunde-/Forstbildungsnachweis anwendet, handelt ordnungswidrig und kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.